



## **Merkblatt Unterrichtsversäumnis**

Nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg und der Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums sind alle Kinder und Jugendlichen, die in diesem Land ihren Wohnsitz haben, schulpflichtig. Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der Pflichtveranstaltungen der Schule. Das bedeutet, dass auch Exkursionen, Ausflüge, Sporttage und Schullandheime und Studienfahrt Pflichtveranstaltungen sind.

### **1. Entschuldigungspflicht**

Wenn Ihr Kind krank ist, müssen Sie es schriftlich entschuldigen! Dazu können Sie die Entschuldigungsvorlage der Schule nutzen oder selbst einen kurzen Text verfassen und unterschreiben.

„Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen.“ (§2 Schulbesuchsverordnung)

Es gilt der Grundsatz, dass die Entschuldigungspflichtigen stets von sich aus, also unaufgefordert dafür sorgen, dass die Schule über jede Abwesenheit unverzüglich unterrichtet wird. Wir bitten Sie daher Ihr Kind telefonisch bis spätestens 8.30 Uhr im Sekretariat der Schule am Tag des Fernbleibens krank zu melden. Die schriftliche Entschuldigung kann dann binnen drei Tagen nachgereicht werden.

1. Tag des Fernbleibens	2. Tag	3. Tag
„unverzüglich“: Anruf im Sekretariat	Zeitfenster, in dem die schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden kann.	
Beispiel: Donnerstag	Freitag	Montag

Beispiel: Ihr Kind hat am Donnerstag Fieber. Sie rufen bis 8.30 Uhr im Sekretariat an und melden Ihr Kind aufgrund von Fieber für voraussichtlich eine Woche krank (1. Tag des Fernbleibens). Nun können Sie noch am selben Tag die schriftliche Entschuldigung faxen, vorbeibringen, über einen Klassenkameraden oder Geschwisterkind bringen lassen oder in den Briefkasten werfen. Die Entschuldigung kann aber auch am Freitag oder Montag nachgereicht werden. Das Wochenende wird nicht in der Frist von drei Tagen dazu gezählt. Schriftliche Entschuldigungen erhält die Klassenlehrkraft.

Ist Ihr Kind schon eher gesund, darf es auch wieder in die Schule kommen. Sie müssen es nicht gesundschreiben. E-Mails gelten nicht als dokumentenecht und sind daher keine schriftliche Entschuldigung. Wenn Sie schriftlich per E-Mail entschuldigen wollen, dann scannen Sie bitte daher die unterschriebene Entschuldigung ein oder schicken Sie ein Foto des unterschriebenen Entschuldigungsschreibens als Anhang Ihrer E-Mail.

Wenn keine schriftliche Entschuldigung in dieser Frist eingeht, gilt das Fehlen als unentschuldigt. Versäumt ein Schüler unentschuldigt eine schriftliche Arbeit oder Leistungsfeststellung (praktische Arbeit, Test, GFS, Referat usw.), wird die Note „ungenügend“ erteilt (§8 Notenbildungsverordnung). Die Lehrkraft besitzt in diesem Fall kein Ermessen!

Unentschuldigtes Fehlen kann mit §90 Schulgesetz „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“ gemäßregelt werden.

Exkursionen und Ausflüge sind verpflichtende, schulische Veranstaltungen. Auch dabei besteht die Entschuldigungspflicht.



**Heinrich Immanuel Perrot Realschule Calw**  
Im Entenschnabel 6  
75365 Calw  
☎ + 49 (0) 7051/931260  
☎ + 49 (0) 7051/931266  
✉ sekretariat@realschule-calw.de

Eine andere Regelung besteht an Prüfungstagen der Abschlussprüfung oder Teile dieser. Erkrankt Ihr Kind an einem Prüfungstag, müssen Sie am selben Tag anrufen und unverzüglich ein ärztliches Attest zur Schule bringen.

## **2. Bei Erkrankung im Laufe des Schultages**

Wenn es Ihrem Kind im Laufe des Schultages schlecht geht, kann es sich in den Sanitätsraum begeben. Dazu meldet es sich im Sekretariat.

Falls Ihr Kind nach Hause geht, muss es sich bei der Lehrkraft abmelden, bei der es gerade Unterricht hat und sich zusätzlich im Sekretariat abmelden. Allein nach Hause gehen darf der minderjährige Schüler nur, wenn das Sekretariat die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorliegt. Eine zweckdienliche Telefonnummer muss daher wenigstens dem Schüler bekannt sein. In jedem Fall, also auch vor einer Rückkehr in den Unterricht, meldet es sich bei Verlassen des Krankenzimmers unbedingt im Sekretariat ab. Sie haben dann auch die Möglichkeit Ihr Kind abzuholen.

Eine Erkrankung während des Schultages wird wie ein „1. Tag des Fernbleibens“ gewertet. Es gilt auch hier eine schriftliche Entschuldigungspflicht (siehe oben).

## **3. Teilnahme am Sportunterricht**

Es kann vorkommen, dass Ihr Kind dem Unterricht folgen kann, aber die körperliche Anstrengung im Sportunterricht nicht möglich ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Schüler von der Unterrichtsteilnahme in einzelnen Fächern vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder ganz befreit werden, etwa vom Sportunterricht bei körperlicher Beeinträchtigung. Je nach Beeinträchtigung wird im Einzelfall entschieden, ob das Kind im Sportunterricht anwesend sein muss. Es können auch kleine Arbeiten, wie Schiedsrichteraufgaben wahrgenommen werden und auch beim Zuschauen kann ein Lernerfolg geschehen. Bitte gehen Sie oder Ihr Kind in Kontakt mit der jeweiligen Sportlehrkraft. Eine Befreiung vom Unterricht kann nach §3 der Schulbesuchsverordnung nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten stattgegeben werden. Falls eine Teilnahme nicht möglich ist, benötigt die Sportlehrkraft eine schriftliche Entschuldigung laut Entschuldigungspflicht (siehe oben.)

Anträge auf längerfristige Befreiungen sind – ggf. mit ärztlichem Attest – an die Klassenlehrkraft, die Schulleitung oder die Sportlehrkraft zu richten.

## **4. Beurlaubung**

Bitte halten Sie sich an den Ferienplan, den die Kinder ausgeteilt bekommen haben. Nicht jeder Brückentag ist auch gleichzeitig ein unterrichtsfreier Tag. Die beweglichen Ferientage variieren an den Calwer Schulen von Schuljahr zu Schuljahr. Daher erhalten Sie schon frühzeitig einen Ferienplan für das kommende Schuljahr.

Eine Beurlaubung kann nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag genehmigt werden. Mögliche Gründe für eine Beurlaubung sind im Schulgesetz in der Schulbesuchsverordnung §4 geregelt. Anderen Gründen oder Ausnahmen wird nicht stattgegeben.

Für die stundenweise Beurlaubung und bei 1-2 Tagen ist die Klassenlehrkraft zuständig, handelt es sich um mehr als zwei Tage ist die Schulleitung verantwortlich. Alle Beurlaubungen im unmittelbaren Anschluss an Ferienabschnitte (vor oder nach den Ferien) bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Der Ermessensspielraum ist in diesem Fall aufgrund der Vorschriftenlage von §4 allerdings äußerst begrenzt.

Vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse, die nicht zuvor genehmigt wurden, gelten als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht. Daraufhin folgt eine Meldung beim Ordnungsamt und/oder dem Regierungspräsidium und kann ein Bußgeld nach §92 Schulgesetz und/oder Zwangsgeld nach §86 Schulgesetz für die Erziehungsberechtigten nach sich ziehen.